



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Erhebung von Beiträgen erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Satzung der EGM Entsorgergemeinschaft Mitteldeutschland e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Regelungen für die Entrichtung von Beiträgen gelten für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der EGM Entsorgergemeinschaft Mitteldeutschland e.V.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ein Ordentliches Mitglied ist eine juristische oder natürliche Person gemäß § 2 (1) EfbV und gemäß § 3 (1) der Satzung der EGM in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von 300,00 Euro und einen Jahresbeitrag in Höhe von 350,00 Euro.

§ 3 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder bezahlen einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von 300,00 Euro und einen Jahresbeitrag in Höhe von 225,00 Euro.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, die bereits Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 3 KrW-/AbfG sind und zusätzlich das Überwachungszeichen der EGM Entsorgergemeinschaft Mitteldeutschland e.V. tragen möchten, zahlen einen jährlichen Zusatzbeitrag in Höhe von 100,00 Euro.

§ 4 Leistungen

- (1) In den Mitgliedsbeiträgen sind folgende Leistungen der EGM für seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder enthalten:
 - Führung der Geschäftsstelle,
 - Koordination des Sachverständigeneinsatzes,
 - Durchführung der Vorprüfung zur Mitgliedschaft gemäß § 15 (1) EfbV und der Benehmensregelung,
 - Information der Mitgliedsbetriebe in Vorbereitung des Überwachungstermins über Überwachungsinhalt und vorzuhaltende Dokumente,
 - Prüfung der Vollständigkeit der Prüfliste und des Überwachungsberichtes der Sachverständigen,
 - Organisation der Tätigkeit des Überwachungsausschusses zur Erteilung oder Entzug von Zertifikaten gemäß § 14 (1) EfbV,
 - Die Führung des gesetzlich geforderten Entsorgungsfachbetrieberegisters,



- die Ausstellung des jährlichen Überwachungszertifikates in Form eines Ausdrucks des elektronischen Zertifikates,
 - die Vergabe des Überwachungszeichens,
 - die Ausstellung und Ausreichung eines Schmuckzertifikates,
 - die Information über die Aktualisierung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Informationen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abfallentsorgung,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungslehrgänge.
- (2) In den Mitgliedsbeiträgen sind nicht die Kosten für die Leistungen der Überprüfung durch einen Sachverständigen im Rahmen der Überwachung enthalten.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes und nach Prüfung der Sachlage auch Ermäßigungen festlegen. Diese sollen aber die Ausnahme bilden.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes einer zeitweiligen Aussetzung der Beitragszahlung zustimmen, wenn das Mitglied dafür einen wichtigen Grund benennen kann. Die Beitragsausstände werden dann zu einem durch beide Parteien festgelegten Termin fällig.

§ 6 Fristen und Anteile

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und grundsätzlich im ersten Monat des Geschäftsjahres gegen Rechnung fällig. Für Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, gilt der Beitrittsmonat als Zahlungsbeginn. Hierbei gilt für die Bemessung der Beitragshöhe die 1/12 Regelung.
- (2) Für die Beitragszahlung ist möglichst das Einzugsverfahren zu wählen.
- (3) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Auf den Mitgliedsbeitrag wird ab 01.01.2019 eine Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe von derzeit 19 % erhoben.
- (2) Die Zahlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang, spätestens bis zum 31.01. des Rechnungsjahres zu erfolgen.
- (3) Für Mahnungen sind Kosten in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages zu erheben.



Entsorgungsgemeinschaft
Mitteldeutschland e.V.

Beitragsordnung

Stand vom 01.01.2019

Seite 3 von 3

(4) Die Zahlungen sind zu leisten auf folgende **neue** Bankverbindung:

Bankverbindung: Commerzbank
IBAN: DE58 8104 0000 0554 9886 00
BIC: COBADEFFXXX

§ 8

Kosten für Dienstleistungen der EGM

- (1) Kostenpflichtige Dienstleistungen der EGM, die nicht über die Beitragsordnung abgegolten werden, sind folgende:
 - Kosten der Überwachung (Audittermine)
 - Kosten für unangemeldete Vor-Ort-Termine (gemäß § 22 (2) Satz 2,3, EfbV,
- (2) Die Kosten dafür werden jährlich auf Grund der gesetzlichen Anforderungen und der vorliegenden Angebote der TÜO´s angepasst und spätestens bis zum 30.11. des jeweils Vorjahres zum kommenden Auditierungsjahr durch die EGM bekannt gemacht.

§ 9

Beschlussfassung und Wirksamkeit

- (1) Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. November 2018 beschlossen.
- (2) Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (3) Die alte Beitragsordnung verliert am 31.12.2018 ihre Gültigkeit.